

Erläuterungen zum finanziellen Ausgleich für inselweit wirkende Tourismusaufwendungen auf Föhr

vom 21.03.2017

Inhalt

1	Anerkennung als Erholungsort erfordert Mitnutzung.....	2
2	Derzeitige Kostenbeteiligung für Mitnutzung	2
3	Die zwölf Inselkommunen im Vergleich.....	7
4	Ungleichheiten und deren Ursachen.....	7
5	Kostenbeteiligung für Mitnutzung ab 2017	9
5.1	Ausgangsgröße Tourismusaufwand	9
5.2	Mindestanteil eigene Haushaltsmittel	9
5.3	Sonstige Einnahmen im Tourismusbereich	10
5.4	Einnahmen aus Kurabgaben	10
5.5	Ergebnis ist Vergleichsgröße	11
6	Bestimmung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung.....	11
6.1	Ausgangsdaten, Spitzabrechnungserfordernis.....	11
6.2	Berechnung der Vergleichsgrößen	12
6.3	Abschöpfung der Überdeckung	14
7	Zusammenfassung der verschiedenen Kostenbeteiligungen	15
7.1	Ab 2017 nur noch eine Gesamt-Ausgleichszahlung	15
7.2	Abrundung zu Gunsten der Gebergemeinden	15
7.3	Keine ständige Neuanpassung der Vorauszahlungen	15
8	Höhe der Ausgleichszahlung.....	16
8.1	Vorauszahlungen ab Ausgleichsjahr 2017	16
8.2	Spitzabrechnung und Berechnungstichtag	16

1 Anerkennung als Erholungsort erfordert Mitnutzung

Die Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Witsum und Wrixum sind seit dem 1. Februar 1995 als Erholungsorte im Sinne der Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort des Landes Schleswig-Holstein (KurortVO) anerkannt. Seit 1996 werden in diesen Gemeinden Kur- und Tourismusabgaben erhoben.

Die Anerkennung setzt unter anderem voraus, dass von den Gemeinden bestimmte Einrichtungen wie beispielsweise Lese- und Aufenthaltsräume, Radwege und gekennzeichnete Wanderwege, Möglichkeiten für Spiel und Sport, ein Freibad (als Freibad gilt auch ein bewachter Strandabschnitt) und in angemessener Entfernung ein Hallenbad vorgehalten werden. Zudem ist eine zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Gäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Erholungsort unterrichten können.

Diese Voraussetzungen können von allen Gemeinden auf Föhr nur in Form einer Mitnutzung entsprechender Einrichtungen anderer Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr erfüllt werden.

2 Derzeitige Kostenbeteiligung für Mitnutzung

Über die Frage, inwieweit die Gemeinden sich für eine solche Mitnutzung an den Aufwendungen und Kosten der erforderlichen Einrichtungen zu beteiligen haben, sind in der Vergangenheit eine Vielzahl von Verhandlungen geführt worden, die in unterschiedlichen Vereinbarungen und öffentlich-rechtlichen Verträgen untereinander mündeten.

Zuletzt wurde nach der Kündigung einzelner Verträge in einem Gremium, das aus Vertretern aller Fraktionen der Stadt Wyk auf Föhr und der Gemeinden von Föhr-Land bestand, eine neue Struktur für die Erfüllung der Tourismusaufgaben auf der Nordseeinsel Föhr erarbeitet. Dieser Prozess dauerte von Oktober 2013 bis Mai 2014 und wurde von einem externen Beratungsunternehmen moderiert. Die neu erarbeiteten Strukturen konnten dann aber zunächst nicht umgesetzt werden, weil die Oberfinanzdirektion aus steuerlichen Gründen die Zustimmung ablehnte und auch die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland gemeinsam mit dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ihr Veto einlegten.

Der Umstrukturierungsprozess musste deshalb in das Jahr 2015 verschoben werden. Nachdem von allen Beteiligten dann rechtsverbindliche Beschlüsse gefasst wurden, gelten nunmehr seit dem 1. September 2015 für den finanziellen Ausgleich der über die Gemeindegrenzen hinausgehenden, inselweiten Tourismusaufwendungen die folgenden Regelungen und Vereinbarungen:

a) Föhr Tourismus GmbH (FTG)

Von der Föhr Tourismus GmbH werden für alle zwölf Inselgemeinden touristische Dienstleistungen erbracht. Dabei handelt es sich insbesondere um den Betrieb von Info- und Servicestellen für Vermieter und Gäste, Konzeption und Durchführung von Marketingmaßnahmen, Vertriebstätigkeiten, Großveranstaltungen sowie die Abwicklung von Kurabgaben und Meldescheinen. Zwischen den jeweiligen Gemeinden und der Föhr Tourismus GmbH sind entsprechende Dienstleistungsverträge abgeschlossen worden. Die Höhe des Dienstleistungsentgeltes wird dabei nach der Summe aller tourismusbezogenen Gewinne der tourismusabgabepflichtigen Betriebe und Tätigkeiten im gesamten Gemeindegebiet bemessen (Beitragseinheiten der Tourismusabgabe).

b) Familienbad, Kur- und Thalassozentrum in Wyk auf Föhr

Seit der Neuorganisation der Tourismusaufgaben im Jahre 2015 ist für den Betrieb, die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Familienbades sowie des Kur- und Thalassozenters nicht mehr die FTG, sondern die Stadt Wyk auf Föhr selbst zuständig. Sie bedient sich dabei ihrer neu gegründeten Wyk auf Föhr Touristik GmbH (WTG).

Am 30.07.2015 wurden deshalb zwischen den Gemeinden von Föhr-Land und der Stadt Wyk auf Föhr Verträge abgeschlossen, nach denen die Gemeinden einen Jahresbetrag in Höhe von insgesamt etwa 265 T€ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an die Stadt zu zahlen haben. Das fest vereinbarte Beteiligungsentgelt der Föhr-Land-Gemeinden soll sich jeweils in dem Maße erhöhen oder vermindern, wie sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) verändert.

c) Strandbewirtschaftung in Nieblum, Utersum und Wyk auf Föhr

Zwischen den vorgenannten See(heil)bädern und den Erholungsorten von Föhr-Land wurden ebenfalls am 30.07.2015 Verträge zur Beteiligung an den Kosten der Strandbewirtschaftung geschlossen. Die jährliche Kostenbeteiligung der Erholungsorte beträgt danach insgesamt etwa 35 T€ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und wurde in Anlehnung an die in den jeweiligen Gemeinden erzielten Gästeübernachtungszahlen ermittelt.

Auch für diese fest vereinbarten Beteiligungsentgelte ist eine Anpassung entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) bestimmt worden.

d) Zweckverband „Tourismusverband Föhr“

Der mit der Umstrukturierung neu gegründete „Tourismusverband Föhr“ hat die Aufgabe, den Tourismus auf der Insel Föhr zu steuern und strategisch auszurichten. Er ist zudem für die Abstimmung und gemeinsame Entwicklung der tourismusrelevanten Infrastruktur, der Finanzierungsstrukturen für den gesamten Tourismus, der Entwicklung, Umsetzung und Finanzierung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen für den Tourismus auf Föhr sowie für die systematische Information und Vermittlung der Belange des gesamtinsularen Tourismus zuständig.

Der „Tourismusverband Föhr“ erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage, die ebenfalls (wie das Dienstleistungsentgelt der FTG) nach der Summe aller tourismusbezogenen Gewinne der tourismusabgabepflichtigen Betriebe und Tätigkeiten im gesamten Gebiet der jeweiligen Gemeinde bemessen wird.

Die Bemessung der Kostenverteilung für die inselweit wirkenden Leistungen der FTG (lit. a) und des Zweckverbandes „Tourismusverband Föhr“ (lit. d) nach den Beitragseinheiten der Tourismusabgabe ist eine neue und erstmals zum 1. September 2015 eingeführte Verteilungsvariante. Sie wird insbesondere deshalb als sinnvoll und sachgerecht empfunden, weil die Summe der tourismusbezogenen Gewinne aller tourismusabgabepflichtigen Betriebe und Tätigkeiten im gesamten Gemeindegebiet ein angemessenes Spiegelbild zu den Vorteilen, die eine Gemeinde aus inselweit wirkenden Tourismusaufwendungen erlangen kann, darstellt.

Im Unterschied zur bisherigen Kostenverteilung kann die neue Variante aber auch zu größeren Schwankungen führen. Das ist aber auch durchaus gewollt.

Ändern sich nämlich die Gewinnsummen oder die Anzahl der Betriebe im Gemeindegebiet merklich, so hat dies generell auch Auswirkungen auf die tourismusbezogenen Vorteile der Gemeinden im Inselvergleich. Die Kostenbeteiligung der jeweiligen Gemeinde ändert sich somit stets entsprechend der Vorteile, die alle gemeindlichen Betriebe insgesamt aus der kommunalen Tourismusförderung ziehen können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft die Veränderung der prozentualen Anteile der einzelnen Gemeinden an der Summe der tourismusbezogenen Gewinne aller Betriebe und abgabepflichtigen Tätigkeiten (in %) für die Vergleichsjahre 2016 zu 2017:

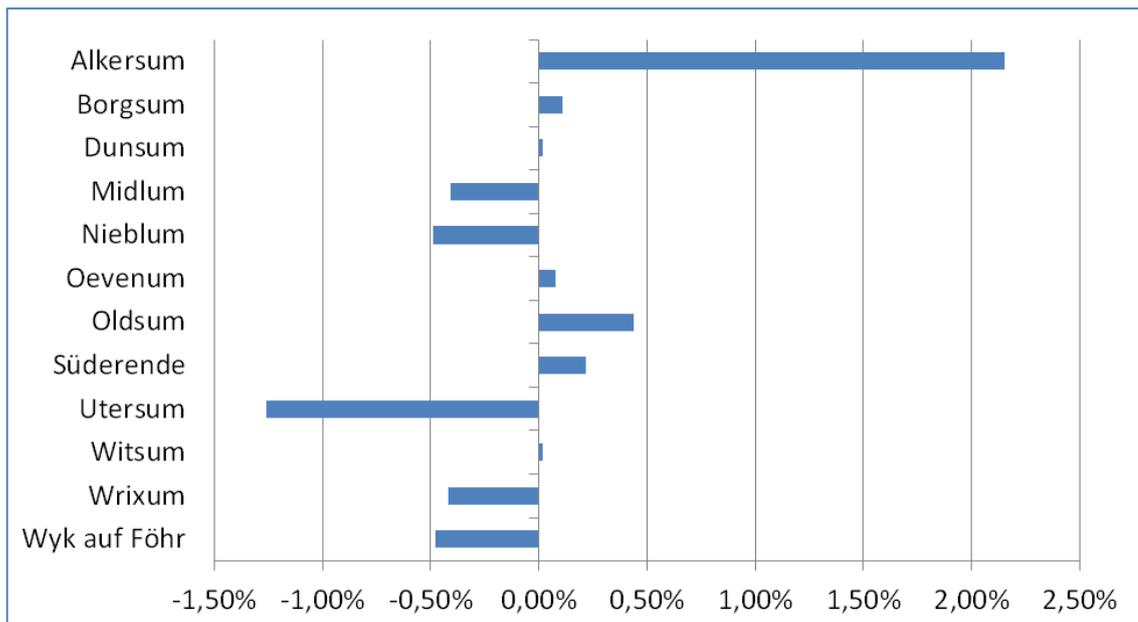


Abb. 1: Veränderung des prozentualen Anteils an der Summe der tourismusbezogenen Gewinne aller tourismusabgabepflichtigen Betriebe im Gemeindegebiet (2016 → 2017)

Der auffallende Anstieg der tourismusbezogenen Gewinne im Bereich der Gemeinde Alkersum ist darauf zurückzuführen, dass Alkersum erst ab 2016 einen umsatzbezogenen Abgabenmaßstab in der Tourismusabgabe eingeführt hat und die Summe der tourismusbezogenen Gewinne für das Vergleichsjahr 2016 zunächst noch geschätzt werden musste (Schätzung war seinerzeit zu niedrig). In der Gemeinde Utersum sind die tourismusbezogenen Gewinne in der Summe tatsächlich um mehr als 142 T€ geringer ausgefallen als im Vorjahr.

Für die Mitnutzung des Familienbades, des Kur- und Thalassozentrums in Wyk auf Föhr (lit. b) sowie für die Mitnutzung der Badestrände (lit. c) wurden hingegen politisch verhandelte Größen für die Kostenbeteiligung festgelegt, weil hier unter anderem beispielsweise die Anzahl der tatsächlichen Bad- und Strandbesucher eine größere Bedeutung für die Vorteilnahme der jeweiligen Gemeinde hat.

Ob die in den öffentlich-rechtlichen Verträgen vom 30.07.2015 vereinbarten (Fest-)Beträge, als Kostenausgleichsgröße sachgerecht und angemessen sind, lässt sich auf Anhieb allerdings nicht nachvollziehen. Ein klares Indiz gegen die Angemessenheit der Beträge ist ein Vergleich der Kalkulationsdaten der zwölf Inselkommunen. Hier zeigt sich eine „Schiefelage“, nach der insbesondere die Stadt Wyk auf Föhr gegenüber den Landgemeinden benachteiligt wird.

Hauptursache der verstärkt ab dem Jahr 2017 eintretenden Unausgewogenheit ist die Tatsache, dass nunmehr Kurabgaben nach inselweit einheitlichen Abgabesätzen auch in solchen Gemeinden erhoben werden, in denen bei separater und individueller Betrachtung der gemeindlichen Kalkulationsdaten (Tourismusaufwand) ein entsprechend hoher Abgabensatz eigentlich nicht zulässig wäre.

Nur die Solidarität mit den Nachbargemeinden und der verständliche und folgerichtige Wunsch, die Insel Föhr als eine einheitliche und zusammengehörige Ferienregion betrachten zu dürfen, ermöglicht diesen Gemeinden entsprechende Einnahmen aus Kurabgaben. Dies erfordert jedoch einen angemessenen Kostenausgleich.

Vergleicht man beispielsweise die Aufteilung der Summe aller Tourismusaufwendungen mit der Aufteilung der (voraussichtlich ab 2017) in den Föhrer Gemeinden zu erwartenden Einnahmen aus Kurabgaben, lässt sich die vorstehend beschriebene Unausgewogenheit auch mit Hilfe der nachfolgenden Diagramme veranschaulichen:

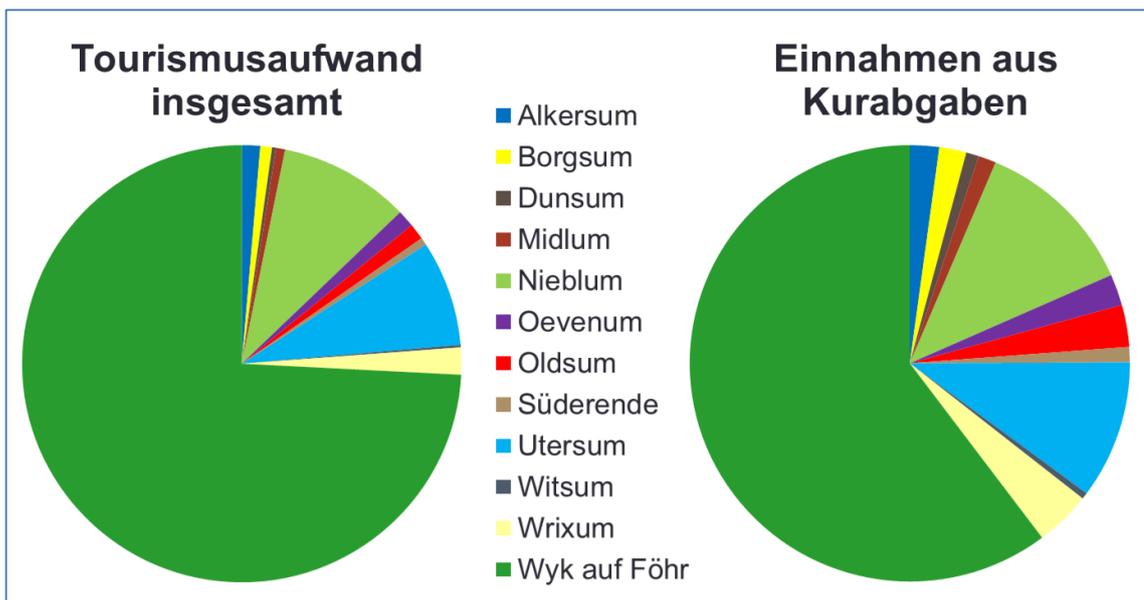


Abb. 2: Anteile der Föhrer Kommunen an den Gesamtaufwendungen im Tourismusbereich sowie Anteile der Föhrer Kommunen am Gesamtaufkommen aus Kurabgaben

3 Die zwölf Inselkommunen im Vergleich

Will man die zwölf politischen Gemeinden auf Föhr in Bezug auf die finanziellen Belastungen durch die Aufgaben der gemeindlichen Tourismusförderung miteinander vergleichen, so lässt sich ein solcher Vergleich nur unter Beachtung nachfolgender Grundsätze durchführen:

- Ausgangsgröße muss in jeder Gemeinde die Summe der Aufwendungen im Bereich der gemeindlichen Tourismusförderung sein.

Davon sind in Abzug zu bringen:

- der Mindestanteil, den die Gemeinde nach den Vorgaben des Kommunalabgabenrechts und der hierzu ergangenen Rechtsprechung aus eigenen Haushaltsmitteln zur Mitfinanzierung der Tourismusaufwendungen aufbringen muss (30% der Werbeaufwendungen sowie 8 - 11% der übrigen Tourismusaufwendungen; die tatsächlich von der jeweiligen Gemeinde zur Mitfinanzierung beschlossenen Kostenanteile spielen hier also keine Rolle),
- sonstige Einnahmen, die unmittelbar im Tourismusbereich von der Gemeinde erzielt werden, wie Gebühren, Entgelte, Erlöse, Eintrittsgelder usw. (die als öffentlich-rechtliche Abgabe nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erhobene Tourismusabgabe zählt hingegen **nicht** zu diesen Einnahmen),
- Einnahmen aus der Kurabgabe.

Das Ergebnis ist die maßgebliche Vergleichsgröße. Ist dieses positiv, so muss die Gemeinde den Betrag (noch zu finanzierender Restanteil) zusätzlich aus eigenen Haushaltsmitteln oder entsprechend höheren Tourismusabgaben der örtlichen Betriebe aufbringen. Ist das Ergebnis hingegen negativ, so kommt es zu einer unzulässigen Kostenüberdeckung durch öffentliche Abgaben. Mit Einführung inselweit einheitlicher Abgabensätze in der Kurabgabe sind in den Föhr-Land-Gemeinden ab Erhebungsjahr 2017 solche Kostenüberdeckungen zu erwarten.

4 Ungleichheiten und deren Ursachen

Inzwischen hat man erkannt, dass der Feriengast die Insel Föhr als eine einheitliche und zusammengehörige Ferienregion wahrnimmt. Deshalb zahlt jeder Gast der Insel – ohne Rücksicht auf die politischen Gemeindegrenzen – seit dem 1. Januar 2017 überall eine gleich hohe Kurabgabe. Einzige Ausnahme bildet derzeit die Gemeinde Dunsum, in der man abweichende Tarife festgelegt hat.

Die historisch gezogenen Gemeindegrenzen zwischen den zwölf politisch selbständigen Gemeinden führen jedoch zu strukturellen Ungleichheiten. So gibt es beispielsweise typische „Beherbergungsgemeinden“, in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Verhältnis zum gemeindlichen Tourismusaufwand relativ hoch ist, während andere Gemeinden niedrigere Gästezahlen verzeichnen und deshalb im Ergebnis auch nur verhältnismäßig geringere Einnahmen aus der Kurabgabe generieren können.



Abb. 3: Politische Gemeindegrenzen Insel Föhr

In der ursprünglichen Kostenausgleichskonzeption sind diese strukturellen Verschiedenheiten weitestgehend unberücksichtigt geblieben. Die neue Vorgehensweise ermöglicht hier einen besseren und sachgerechteren Ausgleich.

Verständlicherweise kann es nicht richtig sein, dass einzelne „Beherbergungsgemeinden“ auf Kosten ihrer Nachbargemeinden so hohe Kurabgaben generieren, dass es im Ergebnis zu den oben beschriebenen (unzulässigen) Kostenüberdeckungen kommt, während andere Gemeinden (derzeit die Stadt Wyk auf Föhr und die Gemeinde Nieblum) zusätzlich eigene Haushaltsmittel oder entsprechend höhere Einnahmen aus Tourismusabgaben der örtlichen Betriebe benötigen, um die eigenen Tourismusaufwendungen finanzieren zu können.

Aus diesem Grunde ist eine Anpassung und Ergänzung der bisherigen Kostenausgleichsvereinbarungen unumgänglich.

5 Kostenbeteiligung für Mitnutzung ab 2017

5.1 Ausgangsgröße Tourismusaufwand

Wichtigste Ausgangsgröße für die Errechnung einer sachgerechten Kostenbeteiligung ist die Höhe des jeweils betriebenen Aufwandes für die gemeindliche Tourismusförderung.

Die zwölf politischen Gemeinden auf Föhr sind in der Vergangenheit zum Teil sehr unterschiedlich vorgegangen, um ihre Aufgaben im Bereich der gemeindlichen Tourismusförderung zu erfüllen. So ist beispielsweise der Anspruch auf Qualität und Niveau der kommunalen Tourismusleistungen von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Manche Gemeinden beschäftigen hauptamtliches Personal und nutzen eigene Fuhr- und Geräteparks (Bauhof, GrünBau), in anderen Gemeinden ermöglicht das ehrenamtliche Engagement der Einwohnerinnen und Einwohner häufig eine sehr kostengünstige Aufgabenerfüllung (freiwillige Dorfreinigung, uneigennützige Mitwirkung bei Straßenfesten und Veranstaltungen); manche Gemeinden nehmen eher einmal aus kommunalpolitischen Gründen (vermeintlich fehlende Finanzmittel, sparsame und vorsichtige Ausgabenpolitik) über bestimmte Zeiträume einen gewissen Reparatur- und Unterhaltungsstau in Kauf, während andere Gemeinden deutlich größeren Wert auf stets moderne und zeitgemäße Ausstattung legen und sich weniger scheuen, hierfür auch Fremdmittel oder entsprechend höhere, eigene Steuergelder einzusetzen.

Durch die Einführung eines neuen Kostenausgleichsystems, das sich an dem Ergebnis der finanzpolitischen Entscheidungen einer Gemeinde orientiert, könnten bisher gelebte Interessen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder das ehrenamtliche Engagement bei der Erfüllung gemeindlicher Tourismusaufgaben in Gefahr geraten. Niemand will durch eine vorsichtige Politik der Sparsamkeit und Zurückhaltung benachteiligt werden, zumal sich diese zum Teil auch auf das Ergebnis der (unzulässigen und deshalb an Gemeinden mit Unterfinanzierung abzugebenden) Kostenüberdeckung auswirken würde.

Aus diesem Grunde bietet sich an, bei den Aufwendungen Vergangenheitswerte (und nicht konkret die voraussichtlichen Tourismusaufwendungen des Jahres 2017) als Basis und Ausgangsgröße für die Berechnung der Kostenbeteiligung zu nutzen. Im Vertragsentwurf ist deshalb vorgesehen, den Durchschnittswert der fünf dem Ausgleichsjahr vorausgegangenen Kalenderjahre anzusetzen.

5.2 Mindestanteil eigene Haushaltsmittel

Der Anteil am kommunalen Tourismusaufwand, den die jeweilige Gemeinde nach den Vorgaben des Kommunalabgabenrechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung mindestens aus eigenen Haushaltsmitteln tragen muss (30% vom Werbeaufwand, 8-11% vom übrigen Tourismusaufwand), lässt sich entsprechend der nach Ziffer 5.1 festgestellten Ausgangsgröße „Tourismusaufwand“ exakt errechnen.

5.3 Sonstige Einnahmen im Tourismusbereich

Analog der Berechnungsweise zu Ziffer 5.1 ist für die Einnahmen, die unmittelbar im Tourismusbereich von der jeweiligen Gemeinde erzielt werden (Gebühren, Entgelte, Erlöse, Eintrittsgelder usw.) ebenfalls der Durchschnittswert der letzten fünf Kalenderjahre in die Berechnung zu nehmen.

Zu diesen Einnahmen gehört nicht die Tourismusabgabe, die von allen Gemeinden als öffentlich-rechtliche Abgabe nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erhoben wird. Die Tourismusabgabe dient nämlich generell der Finanzierung eines Anteils von 70% der Werbeaufwendungen (die restlichen 30% der Werbeaufwendungen muss die Gemeinde aus eigenen Haushaltsmitteln selber tragen). Soweit darüber hinaus (noch höhere) Tourismusabgaben erhoben werden, so dienen diese ausschließlich der Entlastung des Gemeindehaushalts im Rahmen einer (trotz Aufbringung der vorgeschriebenen Eigenmittel) verbleibenden Finanzierungslücke im Bereich der übrigen Tourismusaufwendungen.

5.4 Einnahmen aus Kurabgaben

Die Einführung einheitlicher Kurabgabesätze zum 1. Januar 2017 ist die eigentliche Ursache der neuen bzw. noch höheren Überfinanzierungen im Tourismusbereich einzelner Gemeinden. Durch individuelle, kommunalpolitische Entscheidungen ist die Höhe des Aufkommens aus der Kurabgabe jetzt aber nicht mehr beeinflussbar, weil die (einheitlich) gefundenen Abgabensätze feststehen. Aus diesem Grunde und weil eine angemessene Vergleichsgröße für das Jahr 2017 ermittelt werden soll, müssen natürlich die Einnahmen aus Kurabgaben einer jeden Gemeinde, die im Jahr 2017 tatsächlich erzielt werden, in die Vergleichsberechnung genommen (und den durchschnittlichen Finanzierungspositionen der letzten fünf Jahre gegenüber gestellt) werden.

Da die Summe der Einnahmen aus Kurabgaben vor Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht feststehen kann, ist man hier zunächst auf sorgfältige Hochrechnungen und Prognosen angewiesen, die sich an der Vorkalkulation der Kurabgabesätze in den jeweiligen Gemeinden orientieren muss.

Sonderberechnung für die Gemeinde Dunsum:

Die Hochrechnungen und Prognosen müssen für die Gemeinde Dunsum stets auf Basis der einheitlichen Abgabesätze der übrigen Inselgemeinden ermittelt werden. Es sind für Dunsum also fiktive Größen als Kurabgaben in die Berechnung zu nehmen, um eine Ungleichbehandlung der anderen Gemeinden mit Dunsum zu vermeiden.

5.5 Ergebnis ist Vergleichsgröße

Zieht man den Mindestanteil, den die Gemeinde aus eigenen Haushaltsmitteln selber tragen muss, die im Tourismusbereich erzielten Einnahmen und die Kurabgaben von der Summe der gemeindlichen Tourismusaufwendungen ab, so verbleibt als Ergebnis eine Vergleichsgröße. Diese Vergleichsgröße erlaubt eine exakte Gegenüberstellung der zwölf Inselkommunen in Bezug auf die jeweilige Finanzierung der kommunalen Tourismusaufgaben.

Ist das Ergebnis (die Vergleichsgröße) negativ, so kommt es in der betroffenen Gemeinde zu einer (unzulässigen) Kostenüberdeckung, die dann abzuschöpfen ist und Gemeinden mit nachgewiesener Unterfinanzierung zugute kommen soll.

Ist das Ergebnis positiv, so muss die Gemeinde diesen Betrag zusätzlich aus eigenen Haushaltsmitteln oder entsprechend höheren Tourismusabgaben der örtlichen Betriebe finanzieren. Durch das neue Kostenausgleichskonzept lässt sich diese Finanzierungslücke – zumindest teilweise – kompensieren.

Ist das Ergebnis in *allen* Gemeinden positiv, so würde die Zahlung eines Ausgleiches wegen (unzulässiger) Kostenüberdeckung vollständig entfallen.

6 Bestimmung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung

6.1 Ausgangsdaten, Spitzabrechnungserfordernis

Ausschließlich die in den jeweiligen Ergebnisrechnungen zur Kalkulation der Tourismusabgaben festgestellten Finanzdaten können als Datenquelle für die Ermittlung der Vergleichsgrößen genutzt werden. Diese Daten werden den kommunalen Entscheidungsgremien regelmäßig zur Findung bzw. Anpassung der Abgabensätze in der Tourismusabgabe präsentiert und sie werden von den jeweiligen Gremien dann auch ausdrücklich anerkannt.

Will man für das aktuelle Ausgleichsjahr die Vergleichsgrößen ermitteln, so ist man allerdings zum Teil auf Planwerte und Prognosen angewiesen. Die Aufstellung und anschließende Feststellung der verbindlichen Jahresabschlüsse kann regelmäßig erst mit Verzögerung (in der Vergangenheit teilweise mit einem Abstand von zwei bis drei Jahren) erfolgen. Die Einnahmen aus Kurabgaben, die im Ausgleichsjahr tatsächlich erzielt werden, lassen sich ebenfalls erst nach Abschluss des entsprechenden Jahres beziffern.

Zum Nachteil einer gewissen Planungssicherheit lässt sich deshalb eine Spitzabrechnung der zunächst vorzusehenden Vorauszahlungen auf den Kostenausgleich nicht vermeiden. Dadurch wird erreicht, dass neue bzw. veränderte Rahmenbedingungen oder bedeutsame Kostensteigerungen bzw. Kostenminderungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung von Ergebnisrechnung und Vorkalkulation noch nicht bekannt waren, Berücksichtigung finden. Nur so bleibt der angestrebte Ausgleichseffekt im Ergebnis gewährleistet.

6.2 Berechnung der Vergleichsgrößen

Für das Jahr 2017 kommt zunächst der Durchschnitt der den aktuellen Kalkulationsdaten zu entnehmenden Tourismusaufwendungen der Jahre 2012 bis 2016 in die Berechnung. Daraus werden die von der jeweiligen Gemeinde mindestens aus eigenen Haushaltsmitteln zu tragenden Eigenanteile errechnet und von den Aufwendungen in Abzug gebracht. Die weiterhin in Abzug zu bringenden Einnahmen, Gebühren, Entgelte und Erlöse im Tourismusbereich werden ebenfalls den aktuellen Kalkulationsdaten entnommen (Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016).

Von dem Restbetrag sind dann noch die im Jahr 2017 zu erwartenden Einnahmen aus Kurabgaben, die zunächst nur mit Hilfe der vorliegenden Grunddaten (Übernachtungsstatistiken) prognostiziert werden können, in Abzug zu bringen. Für die Gemeinde Dunsum ist eine fiktive Hochrechnung mit den Abgabesätzen der übrigen Gemeinden durchzuführen.

Das Ergebnis entspricht dann der Vergleichsgröße „Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung“ für das Ausgleichsjahr 2017:



Abb. 4: Schema zur Berechnung der (vorläufigen) Vergleichsgröße für das Ausgleichsjahr 2017

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (§ 10 Abs. 2) kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen – nicht jedoch für Zwecke der Tourismuswerbung – eine Kurabgabe erhoben werden. In allen betroffenen Gemeinden gilt die Vorgabe, dass die Aufwendungen für Zwecke der Tourismuswerbung zu 70% aus laufenden Tourismusabgaben und zu 30% aus eigenen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu tragen sind.

Für die Berechnung der Vergleichsgrößen reicht folglich eine Betrachtung der „übrigen Tourismusaufwendungen“ aus (weil Werbeaufwendungen bereits vollständig aus Tourismusabgaben und eigenen Haushaltsmitteln finanziert sind).

Nach der aktuellsten Kalkulation (Stand: 21.03.2017) ergeben sich durch Abzug der Spalten 2-4 vom Aufwand (Spalte 1) die Vergleichsgrößen für alle Föhrer Gemeinden (als vorläufige Über- bzw. Unterfinanzierungen) in Spalte 5 der nachfolgenden Tabelle:

	Übriger Aufwand Ø 2012-2016	Minimum eigene HH-Mittel	Kurabgabe Prognose 2017	Gebühren Entgelte Ø 2012-2016	vorläufige Über- bzw. Unter- finanzierung
	1	2	3	4	5
Alkersum	90.440,35	7.235,23	75.000,00	10.551,20	-2.346,08
Borgsum	54.951,20	4.396,10	69.400,00	686,02	-19.530,92
Dunsum	18.036,76	1.442,94	32.700,00	417,18	-16.523,36
Midlum	42.389,43	3.391,15	45.700,00	1.022,26	-7.723,98
Nieblum	691.879,82	62.269,18	418.000,00	208.461,10	3.149,54
Oevenum	85.148,00	6.811,84	80.700,00	1.692,05	-4.055,89
Oldsum	75.352,36	6.028,19	108.000,00	842,01	-39.517,84
Süderende	35.886,72	2.870,94	39.400,00	417,88	-6.802,10
Utersum	558.684,17	50.281,58	356.200,00	293.037,34	-140.834,75
Witsum	11.599,03	927,92	16.400,00	137,49	-5.866,38
Wrixum	133.177,19	10.654,18	143.000,00	856,37	-21.333,36
Wyk/Föhr	5.028.172,48	553.098,97	2.101.000,00	1.185.177,20	1.188.896,31
	6.825.717,51	709.408,22	3.485.500,00	1.703.298,10	927.511,19

Hinweis:

Als Mindestanteil eigener Haushaltsmittel (Spalte 2) wurden gemäß KAG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung in den Gemeinden Nieblum und Utersum 9%, in Wyk auf Föhr 11% und in den übrigen Gemeinden 8% angesetzt. Bei den Einnahmen aus Kurabgaben (Spalte 3) wurden für die Gemeinde Dunsum die inselweit einheitlichen Abgabesätze der anderen Gemeinden in die Prognoseberechnung genommen.

Mit Ausnahme der Gemeinde Nieblum und der Stadt Wyk auf Föhr zeigt sich als Vergleichsgröße überall ein negatives Ergebnis – also eine unzulässige Kostenüberdeckung, die abgeschöpft werden müsste. Geschieht dies nicht, wäre die betroffene Gemeinde den Gefahren ausgesetzt, dass die Satzungsgrundlagen in der Kur- und Tourismusabgabe möglicherweise mit Erfolg (wegen fehlerhafter Abgabekalkulationen) anfechtbar sind.

6.3 Abschöpfung der Überdeckung

Durch die Werte in der jetzt zusätzlich in der Tabelle aufgenommenen Spalte 2 (Ausgleichsbetrag 2017) kommt es (nach Abzug der Spalten 2-5 vom Aufwand [Spalte 1]) nicht mehr zu Kostenüberdeckungen.

	Übriger Aufwand Ø 2012-2016	Ausgleichsbetrag 2017	Minimum eigene HH-Mittel	Kurabgabe Prognose 2017	Gebühren Entgelte Ø 2012-2016	verbleibende Unter-/ Überdeckung
	1	2	3	4	5	6
Alkersum	90.440,35	2.550,09	7.439,24	75.000,00	10.551,20	0,00
Borgsum	54.951,20	21.229,26	6.094,44	69.400,00	686,02	-0,00
Dunsum	18.036,76	17.960,18	2.879,76	32.700,00	417,18	0,00
Midlum	42.389,43	8.395,64	4.062,81	45.700,00	1.022,26	0,00
Nieblum	691.879,82	-764,16	62.200,41	418.000,00	208.461,10	2.454,15
Oevenum	85.148,00	4.408,58	7.164,53	80.700,00	1.692,05	0,00
Oldsum	75.352,36	42.954,17	9.464,52	108.000,00	842,01	-0,00
Süderende	35.886,72	7.393,58	3.462,42	39.400,00	417,88	0,00
Utersum	558.684,17	154.763,46	64.210,29	356.200,00	293.037,34	0,00
Witsum	11.599,03	6.376,50	1.438,04	16.400,00	137,49	-0,00
Wrixum	133.177,19	23.188,43	12.509,25	143.000,00	856,37	-0,00
Wyk/Föhr	5.028.172,48	-288.455,73	521.368,84	2.101.000,00	1.185.177,20	932.170,71
	6.825.717,51	0,00	702.294,55	3.485.500,00	1.703.298,10	934.624,86

Hinweis:

Durch den Ausgleichsbetrag 2017 erhöht oder vermindert sich das Ergebnis der übrigen Tourismusaufwendungen. Der Mindestbetrag, den die Gemeinde aus eigenen Haushaltsmitteln tragen muss (8-11%), war deshalb aus der Summe der Spalten 1 und 2 neu zu errechnen.

Lediglich in der Gemeinde Nieblum und in der Stadt Wyk auf Föhr bleibt es weiterhin bei einer Unterdeckung, die dort durch zusätzliche eigene Haushaltsmittel und/oder entsprechend höhere Tourismusabgaben finanziert werden muss.

7 Zusammenfassung der verschiedenen Kostenbeteiligungen

7.1 Ab 2017 nur noch eine Gesamt-Ausgleichszahlung

Obwohl für die Mitnutzung des Familienbades und der Badestrände bezüglich der Kostenbeteiligung andere Bemessungsgrößen maßgeblich sind als für den Ausgleich der Kostenüberdeckungen, können die drei unterschiedlichen Bestandteile des interkommunalen Finanzausgleichs in Form einer einzigen (zusammenfassenden) Ausgleichszahlung abgewickelt werden.

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags sieht deshalb (in § 4 Abs. 3) vor, dass mit der (Gesamt-)Ausgleichszahlung die Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Gemeinden aus den Verträgen vom 30.07.2015 für die Familienbad- und Strandmitbenutzung automatisch mit abgegolten sein sollen.

Bereits ohne Berücksichtigung der neuen Position aus der Abschöpfung der Kostenüberdeckung kam es per Saldo wegen der Ausgleichszahlungen für Familienbad- und Strandmitbenutzung im Ergebnis zu Zahlungen von den Föhr-Land-Gemeinden an die Stadt Wyk auf Föhr. Durch die neue Position (Ausgleich wegen Kostenüberdeckung) erhöht sich dieser Betrag gemäß obiger Vorausberechnung in der Summe um etwa 288 T€.

7.2 Abrundung zu Gunsten der Gebergemeinden

Aus Praktikabilitätsgründen, einer besseren Übersichtlichkeit wegen und zur Verringerung des Berechnungs- und Kalkulationsaufwandes ist eine Abrundung der (Gesamt-)Ausgleichszahlung auf volle eintausend Euro zu Gunsten der Gebergemeinden vorgesehen.

7.3 Keine ständige Neuanpassung der Vorauszahlungen

Eine Anpassung der in § 3 des Vertragsentwurfes festgelegten Vorauszahlungen soll für die Zukunft nur dann vorgenommen werden, wenn es zu sehr bedeutsamen Kostensteigerungen bzw. Kostenminderungen oder veränderten Rahmenbedingungen kommt, die sich auffallend (immer wieder im Rahmen der jährlichen Spitzabrechnung zum Vor- oder Nachteil bestimmter Gemeinden) zeigen.

Ansonsten muss jeweils die zum 15. September auf das Ausgleichsjahr folgende Spitzabrechnung abgewartet werden.

Notwendige Anpassungen der Vorauszahlungen sollten einvernehmlich (ggf. per Nebenabrede zum Vertrag) geregelt werden.

8 Höhe der Ausgleichszahlung

8.1 Vorauszahlungen ab Ausgleichsjahr 2017

Ab dem ersten Ausgleichsjahr (2017) sind die in § 3 des Vertragsentwurfes vorgesehenen Vorauszahlungen auf die (Gesamt-)Ausgleichszahlungen entsprechend der aktuellen Ergebnisrechnungen und Vorkalkulationsdaten der einzelnen Gemeinden wie folgt errechnet worden:

	Kostenausgleich für/wegen ...			Ausgleich gerundet insgesamt
	Mitbenutzung Familienbad	Mitbenutzung Strand	Überdeckung (Kurabgabe)	
	1	2	3	
Alkersum	20.290,90	5.620,76	2.550,09	28.000,00
Borgsum	12.944,16	3.586,79	21.229,26	37.000,00
Dunsum	4.974,25	1.377,85	17.960,18	24.000,00
Midlum	13.579,45	3.761,76	8.395,64	25.000,00
Nieblum	96.796,38	-7.599,49	-764,16	88.000,00
Oevenum	18.474,92	5.117,74	4.408,58	28.000,00
Oldsum	23.290,60	6.451,85	42.954,17	72.000,00
Süderende	5.053,03	1.399,72	7.383,58	13.000,00
Utersum	40.739,36	-5.971,12	154.763,46	189.000,00
Witsum	1.658,42	459,29	6.376,50	8.000,00
Wrixum	29.844,49	8.267,11	23.188,43	61.000,00
Wyk auf Föhr	-267.645,96	-22.472,26	-288.455,73	-573.000,00

Bei der Familienbad- und Strandbenutzung (Spalten 1 und 2) wurde die Steigerung gemäß Verbraucherpreisindex berücksichtigt, die Beträge in Spalte 3 wurden aus der Tabelle gemäß obiger Ziffer 6.3 (dortige Spalte 2) übernommen. Das Ergebnis (Spalte 4) wurde zu Gunsten der „Gebergemeinden“ auf volle eintausend Euro abgerundet.

8.2 Spitzabrechnung und Berechnungsstichtag

Für die jährliche Ermittlung der Summe aller Beitragseinheiten in der Tourismusabgabe gilt der bekannte Stichtag 15. September eines jeden Jahres. Dieser Stichtag soll auch für die jährliche Spitzabrechnung der Vorauszahlungen genutzt werden.

Erstmals zum 15.09.2018 ist somit eine entsprechende Spitzabrechnung durchzuführen. Vertragsgemäß werden dabei die bis dahin aktualisierten Abschlussdaten den aktuellen Ergebnisrechnungen und Vorkalkulationen zur Tourismusabgabe entnommen und die tatsächlich im Ausgleichsjahr jeweils erzielten Einnahmen aus Kurabgaben berücksichtigt. Die Tabellenwerte (Ziffer 8.1) werden entsprechend aktualisiert und Differenzbeträge zur Vorauszahlungstabelle (soweit diese einen Betrag von eintausend Euro übersteigen) abgewickelt und bis zum 1. Dezember ausgeglichen.

Die Prozedur der Spitzabrechnung ist jährlich, jeweils zum 15. September des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres zu wiederholen. Dadurch ist sichergestellt, dass veränderte Rahmenbedingungen oder bedeutsame Kostensteigerungen bzw. Kostenminderungen in einzelnen Gemeinden den angestrebten Ausgleichseffekt im Ergebnis stets gewährleisten.

Wyk auf Föhr, den 21.03.2017

Amt Föhr-Amrum
- Die Amtsdirektorin -
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Feddersen', written in a cursive style.

Heinrich Feddersen